

SATZUNG
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim
vom 16. Juli 1986

geändert durch Änderungssatzung vom 8. Juli 1987 (§ 5, Abs. 6 angefügt)

Der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVB1. 8. 419), des § 37 Abs. 1 bis 3 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVB1. 5. 247, BS 213-50) sowie des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen und Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.

(2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verbandsgemeinde Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzgesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

§ 3
Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 34 Satz 1 und § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.

(2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen der §§ 8 Abs. 2 und 3 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen außer in den Fällen der §§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 2 Abs. 1 Nr. 1;
2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

§ 4 Schuldner

(1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 37 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtig ist, wer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung eine Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, erfüllt wird.

(3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach dem bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachaufwand bemessen.

(2) Maßgebend für den Personalaufwand sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen einschließlich der Aufwandsentschädigung gem. § 13 Abs. 4 LBKG. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für den Sachaufwand ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.

(4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem

- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
- b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

(5) Mit den sich nach Absatz 4 ergehenden Beträgen für den Sachaufwand sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Aufwendungen, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

- c) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H. insbesondere für Lagerhaltung,
- d) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,

- e) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
- f) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H..

(6) Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Hilfe- und Dienstleistungen, die der Antragsteller nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand selbst erbringen kann und deren Anlaß im öffentlichen Interesse liegt (z. B. Förderung des Fremdenverkehrs, des Brauchtums, der Dorfgemeinschaft).

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes entsteht mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.

(2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.

(3) Die zu erstattenden Kosten bzw. Gebühren werden durch Bescheid der Verbandsgemeinde angefordert und sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluß

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 Abs. 2 durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Verfahrensvorschriften

Für den Kostenersatz gelten die Verfahrensvorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.1986 in Kraft.

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim vom 16. 7. 1986

(zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 29. März 2012;
die Änderung ist am 27. April 2012 in Kraft getreten)

Tarif für Personal- und Sachaufwand bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalaufwand (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

1. Für die Berechnung des Personalaufwandes sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Entgeltgruppe 9 Stufe 4 TVÖD zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v. H..
2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 15,00 € je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

II. Sachaufwand (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Fahrzeuge

| | | |
|------|----------------------------------|----------|
| 1.1 | Tanklöschfahrzeug | 125,00 € |
| 1.2 | Tanklöschfahrzeug | 175,00 € |
| 1.3 | Drehleiter 18/12 | 340,00 € |
| 1.4 | Rüstwagen 2 | 190,00 € |
| 1.5 | Einsatzleitwagen 1 | 110,00 € |
| 1.6 | Mannschaftstransportwagen | 45,00 € |
| 1.7 | Mannschaftswagen | 45,00 € |
| 1.8 | Tragkraftspritzenfahrzeug | 60,00 € |
| 1.9 | Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser | 85,00 € |
| 1.10 | Kleinlöschfahrzeug | 85,00 € |
| 1.11 | Mehrzweckfahrzeug 1 | 90,00 € |
| 1.12 | Mehrzweckfahrzeug 2 | 170,00 € |
| 1.13 | Hilfeleistungsfahrzeug | 265,00 € |

2. Geräte

| | | |
|------|-------------------------------|---------|
| 2.1 | Beleuchtungssatz | 10,00 € |
| 2.2 | Be-/Entlüftungsggerät | 30,00 € |
| 2.3 | Feuerlöscher | 10,00 € |
| 2.4 | Motorsäge | 20,00 € |
| 2.5 | Notstromaggregat | 40,00 € |
| 2.6 | Öl-Auffangbehälter bis 500 l | 15,00 € |
| 2.7 | Öl-Auffangbehälter über 500 l | 25,00 € |
| 2.8 | Pressluftatmer | 30,00 € |
| 2.9 | Sauerstoffgerät | 8,00 € |
| 2.10 | Schlammpumpe | 20,00 € |
| 2.11 | Schlauch | 12,00 € |
| 2.12 | Strahlrohr B/C | 6,00 € |
| 2.13 | Tauchpumpe | 10,00 € |
| 2.14 | Tragkraftspritze 8/8 | 20,00 € |

III. Personal- und Sachaufwand (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v. H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.